Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Freiburg
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-34564

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Erledigung stehen noch aus: das Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, das Gesetz betreffend die Reorganisation der Kantonsschule, sowie ein Entwurf zu einem Regierungsratsbeschluß betreffend die Förderung der Erziehung von schulpflichtigen bildungsfähigen, schwachbegabten Kindern. Das am 16. Oktober 1930 erlassene Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen und Verwahrlosten steht nur in mittelbarer Beziehung zum Erziehungsdepartement.

Organisatorisches.

Fortbildungsschule. Der Einfluß des neuen Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung hat sich da und dort geltend gemacht. So wurde 1931 dank der Initiative des Coiffeurmeisterverbandes eine Fachschule für Coiffeure und Coiffeusen an der Gewerbeschule Zug eröffnet, deren Kurse von allen Coiffeurlehrlingen des Kantons besucht werden. Eine Fachschule für die Zuckerbäcker wurde durch den zentralschweizerischen Konditorenverband 1931 in Arth errichtet.

Kantonsschule Zug. 1927 erfolgte eine durchgreifende Änderung im Stundenplan durch die Einführung des Turnunterrichts als obligatorisches Fach. 1929 wurde ein zweijähriger Bildungskurs für Kunstgeschichte am Gymnasium und an der Industrieschule und ein Kurs für spanische Sprache an der Handelsschule neu eingeführt. Seit Wintersemester 1929 ist der Unterricht an der Handelsabteilung in allen Fächern (mit Ausnahme des Englischen) von demjenigen an Gymnasium und Industrieschule getrennt.

Kanton Freiburg.[1])

Gesetzgebung.

Allgemeines. Arrêté du 10 décembre 1923 concernant l'inspection sanitaire des écoles, abgeändert am 30. Dezember 1930.

Fortbildungsschulen. Allgemeines Reglement der Haushaltungsschulen vom 10. Juni 1905, abgeändert am 2. Juli 1927. — Lehrprogramm für die Haushaltungsschulen.

Mittel- und Berufsschulen. Reglement betreffend die lateinisch-griechische und die lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung vom 30. April 1929. — Reglement für die Diplomprüfungen am Technikum vom 10. März 1928, endgültig genehmigt am 10. März 1929.

Universität. a) Neuerlasse: Statuten der Universität genehmigt am 27. Januar 1931. — Reglement der philosophischen Fakultät vom 28. April 1931. — Philosophische Fakultät: Prüfungsreglement für die Kandidaten des höhern Lehramts in den philologisch-historischen Fächern vom 27. Dezember 1932. — b) Reglementsänderungen: Philosophische

[1]) Rechenschaftsberichte der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive des Kantons Freiburg für die Jahre 1927, 1928, 1929, 1930, 1931.

Fakultät: Reglement zur Erlangung des Fähigkeitszeugnisses für den Mittelschulunterricht und Reglement des Examens zur Erlangung des philosophischen Doktorgrades, beide vom Staatsrat genehmigt am 19. November 1930.

Lehrerschaft aller Stufen. Loi sur la caisse de retraite et d'invalidité des membres du corps enseignant des écoles primaires et secondaires publiques vom 14. Februar 1922, revidiert am 26. Juli 1929. — Reglement dieser Kasse vom 18. Mai 1922, abgeändert am 30. Dezember 1930.

Laut Beschluß des Großen Rates in bezug auf die Reorganisation der Pensionskasse der Professoren der Universität, des Kollegiums St. Michael, des Technikums und des landwirtschaftlichen Institutes genehmigte der Staatsrat: 1. Die Übereinkunft und die diesbezüglichen Verträge der Rückversicherung vorgenannter Kasse vom 14. Dezember 1931 zwischen dem Komitee und der Basler Versicherungsgesellschaft; 2. das vom gleichen Komitee ausgearbeitete Reglement, das die Verpflichtung der Professorenschaft festlegt, entsprechend den vorgenommenen Verbesserungen, die durch das Verfahren der Rückversicherung erwirkt wurden.

Organisatorisches.

Das neue allgemeine Programm für die Primarschulen trat probeweise bis Ende des Schuljahres 1931/32 in Kraft. Es soll Ausgangspunkt sein zu einer Umgestaltung der Methoden und der Unterrichtsmittel. — An einzelnen Sekundarschulen der Landbezirke wurde in den letzten Jahren Landwirtschaftsunterricht erteilt. — Die gewerbliche Sekundarschule der Stadt Freiburg ist seit 1931 vollkommen neu organisiert. — Im Lehrerseminar Hauterive wurden 1927 zum erstenmal Kandidaten aufgenommen, die fünf Schuljahre zu absolvieren haben. Der Staatsrat hat diese Maßnahme mit Beschluß vom 30. Juni 1928 endgültig gutgeheißen. Die neue Organisation war im Herbst 1931 restlos durchgeführt. — Für die Normalhaushaltungsschule in Freiburg war das Charakteristische des Schuljahres 1926/27 die Umgestaltung des Normalkurses und die Verteilung des Programms auf zwei Studienjahre.

Am Technikum in Freiburg wurden die neuen, 1926 ausgearbeiteten Programme 1927 in Kraft gesetzt. Ihre vollständige Anwendung fällt in den Beginn des Jahres 1928/29. Die Diplomprüfungen sind nach der neuen Organisation erleichtert, da sie von rein technischen Fächern befreit sind, da ein vereinfachtes Verfahren angewendet und die jährliche Durchschnittsnote zur Hälfte angerechnet wird. — 1930 war der Rohbau der Werkstätten des Technikums beendigt. Die neuen Werkstätten und die Laboratorien erhielten eine ganz moderne Einrichtung. 1931 eröffnete das Technikum als neue Sektion die Schule für die Geometergehilfen, die ihre Zukunft haben wird, weil es notwendig ist, den Angestellten von Geometerbureaus für die Grundbuchvermessungen eine besondere theoretische Ausbildung zu erteilen.

Am Kollegium St. Michael in Freiburg wurde 1928 das Prüfungsreglement für die Handelsmaturität den Verhältnissen entsprechend umgestaltet, und am 20. September 1930 genehmigte der Staatsrat ein Revisionsprojekt des Reglements des Kollegiums. — An der höhern Mädchenhandelsschule der Stadt Freiburg wurde 1931 ein vierter Handelskurs eingeführt, die Unterrichtszeit demnach um ein Jahr vermehrt. Diese Verlängerung erlaubte die Einführung neuer Fächer, unter anderem der Kurse über Logik, Psychologie und Soziologie. — Das Musikkonservatorium in Freiburg hat 1928 ein neues Reglement zur Erlangung des Diploms für Musikunterricht erhalten, das mit den entsprechenden Reglementen der andern großen schweizerischen Musikschulen übereinstimmt.

Kanton Solothurn.[1])

Primar-, Arbeits- und Fortbildungsschulen.

Gesetzgebung. Normal-Lehrplan für die Arbeitsschulen (als verbindliche Vorschrift auf 1. Mai 1930 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1929. — Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule vom 29. April 1931.

Organisatorisches. a) Schreibunterricht. (Verfügung des Erziehungsdepartementes vom 16. Mai 1928.)

I. Primarschulklasse: Die in den Verfügungen vom 10. April 1926 erteilten Weisungen bleiben bestehen[2]). Klassen, die in der Schreibschriftfibel lesen, üben also entsprechend die Antiqua-Schreibschrift (Kurrentschrift); Klassen, die von Anfang an Druckschrift lesen, schreiben entweder auch Antiqua-Schreibschrift, oder in Übereinstimmung mit der Fibel und in Verbindung mit dem Lesen die Antiqua-Druckschrift (Steinschrift), zuerst in ungebundener, dann in gebundener Form.

II. Primarschulklasse: Nach den Verfügungen von 1926 ist in dieser Klasse die Antiqua-Kurrentschrift zu üben. Wer von dieser Norm abgehen will, hat zuvor beim Erziehungsdepartement die Bewilligung einzuholen. Diese wird erteilt, sofern die Schulkommission mit der Neuerung einverstanden ist und Vorsorge getroffen wird, daß die Schüler nicht später wieder einen Wechsel der Schreibtechnik vornehmen müssen; auch hat sich der Lehrer vor der Einführung in ausreichendem Maße mit der neuen Methode bekannt zu machen. Dem Inspektorat wird zur Pflicht gemacht, Abweichungen nur zu dulden, wenn die vorgenannten Bedingungen alle erfüllt sind.

---

[1]) Berichte des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über die Schuljahre 1927/28, 1928/29, 1929/30, 1930/31 und 1931/32.

[2]) Archiv 1927, I. Teil, Die Kantone und das Unterrichtswesen, S. 166.